

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/118 vom 29. April 2025**

Sg Versicherungsgericht, 2025-04-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2024\\_118](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2024_118)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/118 du 29 avril 2025

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/118 del 29 aprile 2025

## **Regeste**

Art. 17 IVG. Umschulung. Massgebende Erwerbseinbusse. „Höherwertige“ Umschulung, „annähernde Gleichwertigkeit“ (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 29. April 2025, IV 2024/118).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das mit der angefochtenen Verfügung abgeschlossene Verwaltungsverfahren hat berufliche Eingliederungsmassnahmen zum Gegenstand gehabt. Die Beschwerdegegnerin hatte das Begehren des Beschwerdeführers um berufliche Eingliederungsmassnahmen zwar bereits im Juni 2022 abgewiesen, aber sie hatte diese Abweisung nicht veröffentlicht, sondern in der Form einer Mitteilung im Sinne des Art. 51 ATSG eröffnet. Der Beschwerdeführer hatte im März 2023 eine Umschulung beantragt. Dieser Antrag kann nicht anders als eine Nichteinverständniserklärung betreffend die Mitteilung vom 22. Juni 2022 interpretiert werden. Da er weniger als ein Jahr nach der Eröffnung der Mitteilung vom 22. Juni 2022 erfolgt ist (vgl. dazu UELI KIESER, ASTG-Kommentar, 4. Aufl. 2020, Art. 51 N 20 ff., mit Hinweisen) und da die Beschwerdegegnerin in der Folge das Verwaltungsverfahren betreffend berufliche Massnahmen wieder aufgenommen hat, muss sie ihre noch nicht verbindliche Mitteilung vom 22. Juni 2022 widerrufen haben. Den Gegenstand des hier massgebenden Verwaltungsverfahrens hat also das im Dezember 2020 eingereichte Begehren um berufliche Eingliederungsmassnahmen gebildet. IV 2024/118 6/10

### **E. 1.2**

Mit der angefochtenen Verfügung hat die Beschwerdegegnerin sowohl einen Anspruch auf eine Umschulung als auch einen Anspruch auf (weitere) „berufliche Massnahmen“ abgewiesen. Das Verwaltungsverfahren hat folglich alle in Betracht fallenden beruflichen Eingliederungsmassnahmen umfasst. Im Fokus des mit der angefochtenen Verfügung vom 30. April 2024 abgeschlossenen Verwaltungsverfahrens haben eine Berufsberatung und eine Umschulung des Beschwerdeführers gestanden.

### **E. 2.1**

Der Anspruch auf eine Umschulung setzt nach Art. 17 IVG voraus, dass eine solche infolge einer Gesundheitsbeeinträchtigung notwendig ist und dass dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann. Die Notwendigkeit einer Umschulung wird praxisgemäss bejaht, wenn eine versicherte Person eine Erwerbseinbusse von mindestens etwa 20 Prozent erleidet (vgl. ULRICH MEYER/MARCO REICHMUTH, Rechtsprechung des Bundesgerichtes zum IVG, 4. Aufl. 2022, Art. 17 N 3, mit Hinweisen). Ein massgebender Umschulungserfolg liegt vor, wenn die Umschulung zu einer relevanten

Reduktion der durch den Gesundheitsschaden bedingten Erwerbseinbusse führt, wenn sie also den Wechsel in einen anderen Beruf ermöglicht, für den entweder ein höherer Arbeitsfähigkeitsgrad besteht oder aber in dem das Lohnniveau deutlich höher als im erlernten Beruf ist (sog. „höherwertige“ Umschulung). Das praxisgemässe Erfordernis der „annähernden Gleichwertigkeit“ der neuen Ausbildung in Beziehung zum erlernten Beruf bezieht sich also nicht auf das Ausbildungsniveau, sondern auf die zu erwartenden Verdienstmöglichkeiten (MEYER/REICHMUTH, a.a.O., Art. 17 N 17, mit Hinweisen).

## **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer hat eine Ausbildung zum Automechaniker und eine Weiterbildung zum Automobildiagnostiker abgeschlossen. Er führt seit Jahren zusammen mit seinem Bruder eine Werkstatt, die nebst den gewöhnlichen Service- und Reparaturarbeiten an Personenkraftwagen auch besonders anforderungsreiche Reparaturen und Umbauten an Personenkraftwagen durchführt. Der Beschwerdeführer ist nicht administrativ, sondern ausschliesslich handwerklich tätig gewesen. Er hat die typischen Arbeiten eines Automobildiagnostikers und eines (besonders gut qualifizierten) Automechanikers ausgeführt, das heisst er ist hauptsächlich als Werkstattleiter und Chefmechaniker tätig gewesen. Diese Tätigkeit ist zumindest zeitweise körperlich schwer belastend und insgesamt überwiegend wahrscheinlich nicht ideal leidensadaptiert gewesen. Ein Berufsberater der Beschwerdegegnerin hat sich auf den Standpunkt gestellt, dass die ausschliessliche Tätigkeit als Automobildiagnostiker dem Anforderungsprofil einer ideal leidensadaptierten Tätigkeit entsprechen würde. Diese Behauptung hat er mit allgemeinen Ausführungen zu den typischen Tätigkeiten eines Automobildiagnostikers untermauert. Der Beschwerdeführer hat sich auf den Standpunkt gestellt, dass das vom Berufsberater im Internet gefundene generelle Tätigkeitsprofil eines Automobildiagnostikers nicht realistisch sei, weil es sich, wenn überhaupt, nur sehr grosse Betriebe leisten könnten, einen

IV 2024/118 7/10

Angestellten ausschliesslich mit diagnostischen Tätigkeiten zu beschäftigen. Effektiv führten Automobildiagnostiker nicht nur Diagnosen, sondern auch Reparaturen aus. Sie seien also immer teilweise als Diagnostiker und teilweise als Mechaniker tätig. Das vom Beschwerdeführer mit der Replik als Beispiel eingereichte Stelleninserat eines grossen Betriebes (act. G 8.1) sowie der Tätigkeitsbeschreibung (act. G 8.2) untermauern diese Aussagen, denn sie sehen nicht allein diagnostische, sondern auch handwerkliche Tätigkeiten als zum Beruf des Automobildiagnostikers gehörend vor. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung erscheint es als ausgeschlossen, dass ein Automobildiagnostiker rein diagnostische Tätigkeiten ausführen kann, ohne je selbst handwerklich tätig werden zu müssen, zumal der Beschwerdeführer überzeugend dargelegt hat, dass Bauteile für die Diagnose regelmässig ausgebaut werden müssten. Entgegen der von der Beschwerdegegnerin vertretenen Ansicht kann die Tätigkeit als Automobildiagnostiker deshalb überwiegend wahrscheinlich nicht als ideal leidensadaptiert qualifiziert werden. Dennoch übt der Beschwerdeführer diese Tätigkeit gemäss den Angaben der behandelnden Ärzte spätestens seit Februar 2023 wieder in einem Pensum von 50 Prozent aus.

## **E. 2.3**

Gemäss den von der RAD-Ärztin Dr. C.\_\_\_\_ als überzeugend qualifizierten Angaben der behandelnden Ärzte kann für eine ideal leidensadaptierte Tätigkeit kein wesentlich höherer Arbeitsfähigkeitsgrad attestiert werden, da sich das Hauptsymptom der Erkrankung des

Beschwerdeführers, die ausgeprägte Fatigue, in sämtlichen Tätigkeiten gleichermaßen auf die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers auswirkt. Die RAD -Ärztin Dr. C. \_\_\_ hat mit einer – notwendigerweise aus der Sicht eines medizinischen Laien – überzeugenden Begründung einen Arbeitsfähigkeitsgrad von 60 Prozent attestiert. Mit einem Wechsel in eine ideal leidensadaptierte Tätigkeit mit einem vergleichbaren Lohnniveau könnte der Beschwerdeführer seinen Arbeitsfähigkeitsgrad also lediglich um zehn Prozent steigern. Folglich stellt sich die Frage nach einer sogenannten „höherwertigen“ Umschulung in eine ideal leidensadaptierte Tätigkeit mit einem höheren Lohnniveau. Eine entsprechende Umschulung könnte die Erwerbseinbusse nämlich um mehr als zehn Prozent und damit möglicherweise sogar auf ein rentenausschliessendes Ausmass reduzieren. Der Berufsberater der Beschwerdegegnerin hat sich, ohne ernsthafte Abklärungen getätigt zu haben, auf den nicht begründeten und auch nicht überzeugenden Standpunkt gestellt, selbst eine Umschulung auf der Stufe „Tertiär B“ würde das Lohnniveau nicht wesentlich beeinflussen. Die Ergebnisse der Lohnstrukturerhebung zeigen, dass das Lohnniveau von Automobilfachleuten im Vergleich zu jenem in anderen Branchen tief ist. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung dürften also durchaus Berufe existieren, die sowohl ideal leidensadaptiert sind als auch ein relevant höheres Lohnniveau aufweisen. Die Beschwerdegegnerin hätte folglich entsprechende Abklärungen tätigen müssen. Dabei hätte sie sich selbstverständlich nicht allein auf den Wunschberuf des Beschwerdeführers (Metallbauplaner) beschränken dürfen, sondern im gesamten Spektrum der in Frage kommenden Berufe prüfen müssen, ob ein geeigneter Beruf zu finden sei. Weiter hätte sie abklären müssen, ob der Beschwerdeführer mit IV 2024/118 8/10

seiner Erkrankung, deren Leitsymptom in einer ausgeprägten Fatigue besteht, aus medizinischer Sicht in der Lage wäre, eine entsprechend anforderungsreiche Umschulung zu absolvieren. Zusammenfassend erweist sich der Sachverhalt bezüglich des Umschulungsanspruchs als ungenügend ermittelt. Die angefochtene Verfügung ist in Verletzung der Untersuchungspflicht (Art. 43 Abs. 1 ATSG) ergangen und folglich als rechtswidrig aufzuheben. Die Sache ist zur Fortsetzung des Verwaltungsverfahrens an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Diese wird entweder einen eigenen oder aber einen externen Berufsberater anhalten, eingehend in Zusammenarbeit mit dem Beschwerdeführer (nicht nur mit Internetrecherchen, die wohl auch ohne jedes berufsberaterisches Wissen durchgeführt werden könnten) im Sinne einer Berufsberatung nach Art. 15 IVG abzuklären, ob ein geeigneter Beruf existiert, in den der Beschwerdeführer umgeschult werden könnte, sodass er anschliessend wesentlich mehr als 60 Prozent seines früheren Erwerbseinkommens erzielen könnte. Nötigenfalls wird die Beschwerdegegnerin zusätzlich zu diesen berufsberaterischen Abklärungen medizinische Abklärungen bezüglich der Frage tätigen müssen, ob der Beschwerdeführer in der Lage ist, eine entsprechende Umschulung zu bewältigen.

### **E. 3**

Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer mit 3'000 Franken zu entschädigen. IV 2024/118 10/10